



Leitfaden zur Anstellung von Sprachassistentenlehrpersonen (SAP) für Berufsfachschulen

1 Einleitung

Der vorliegende Leitfaden richtet sich an die Berufsfachschulen des Kantons Bern.

Movetia, die nationale Stiftung zur Förderung von Austausch und Mobilität in der Schweiz betreut das Sprachassistenten-Programm (SAP). Im Rahmen dieses Programmes haben ausländische Teilnehmer/innen die Möglichkeit an Schweizer Schulen als Assistentenlehrpersonen zu unterrichten und die Lehrpersonen an der Gastschule zu unterstützen.

Die Sprachassistentenlehrperson kann die Gastschule vor allem in folgenden Bereichen unterstützen: Kulturvermittlung der Muttersprache, Halbklassenunterricht, Mitarbeit in Projekten.

2 Meilensteine zur Anstellung einer Sprachassistentenlehrperson von Movetia

Die Meilensteine zur Anstellung einer Sprachassistentenlehrperson finden Sie unter:
Details und Ablauf eines Sprachassistentenprogramms in der Schweiz | Movetia

3 Anstellungsbedingungen

Die Anstellung erfolgt öffentlich-rechtlich nach den Bestimmungen der Lehreranstellungsgesetzgebung (LAG, LAV, LADV).

Soweit der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung keine Regelung entnommen werden kann, kommen die Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung zur Anwendung (vgl. Art. 1 Abs. 2 LAG). Die Anstellung ist in Form eines befristeten Lehrauftrages (gemäss Art. 10 Abs. 1 LAV) in der Regel für ein ganzes Schuljahr zu verfügen (1. August - 31. Juli).

In Einzelfällen (beispielsweise bei einer geringen Zahl von Bewerber/innen) und nach Rücksprache mit der schulinternen programmverantwortlichen Person, kann der Lehrauftrag unter der Voraussetzung einer sehr guten Qualifikation der Sprachassistentenlehrperson um ein weiteres Schuljahr verlängert werden.

Die Unterrichtsverpflichtung umfasst 16 Lektionen à 45 Minuten und weiteren damit zusammenhängenden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung, Korrekturen, Sitzungen und dergleichen. Der Beschäftigungsgrad orientiert sich an der Lektionenverpflichtung von 26. Bei einer Lektionenverpflichtung von 16/26 sind Assistentenlehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von 61.54 % anzustellen.

4 Einstufung / Entlöhnung

Da die Assistenzlehrpersonen vielfach über keine oder wenig Lehrerfahrung verfügen, erfolgt die Einreihung im ersten Anstellungsjahr in der Gehaltsklasse 8. Die Gehaltsstufe und der Vorstufenabzug wird vom APD individuell festgelegt, je nach Berufserfahrung und Ausbildung der Sprachassistentzlehrperson. Der Lohn wird für 13 Monate ausgerichtet.

5 Meldeverfahren

Die ausländische Sprachassistentzlehrperson ist vor Meldung der Anstellung dafür besorgt, dass sie über eine schweizerische SV(AHV)-Nummer verfügt.

Sofern die Berufsfachschule noch nicht über eine Planstelle für die Erfassung von Sprachassistentzlehrpersonen verfügt, beantragt sie bei der APD (personalinformatik.apd@be.ch) deren Eröffnung.

Mit der Meldung auf einer dafür vorgesehenen Planstelle wird sichergestellt, dass die Gehaltseinstufung, in der für Sprachassistentzlehrpersonen vorgesehenen Gehaltsklasse 8 erfolgt.

Ansonsten sind der APD die übrigen, relevanten Unterlagen (Persönliches Meldeblatt, Kopie Ausweis/Niederlassungsbewilligung) einzureichen.

Die Berufsfachschule füllt die Selbstdeklaration (Link) aus und sendet diese drei Monate vor dem Beginn der Sprachassistentzlehrperson an die Koordinationsstelle BILI-MOBI des MBA.

Vorgaben Mittelschul-und Berufsbildungsamt:

1. Selbstdeklaration (Link) via E-Mail inklusive Anstellungsverfügung, mindestens drei Monate vor Start der Sprachassistentzlehrperson an BILI-MOBI Koordinationsstelle senden.
2. Budgetierung via Schulbudget, keine zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit durch MBA.
3. Einhaltung der Vorgaben (s. oben) zu den Anstellungsbedingungen, Lohn und Meldeverfahren.